

99088050034000, 99088050034000

Einschulung eines Kindes in die Grundschule

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664877/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088050034000, 99088050034000
Leistungsbezeichnung I	Einschulung eines Kindes in die Grundschule
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Aufnahme (034)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	09.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Kultusministerium
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/4886effa-9856-33d2-9b55-b8547c89a914 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/3f76bfa4-4ec1-3491-9e89-07034b4c94b7 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/07985685-f571-38a9-8f53-2b20fa85eb65 https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aktuelle_erlasse_und_gesetze/grundsaterlass-die-arbeit-in-der-grundschule-233512.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/2d4bf3bb-93f0-34e5-9f3b-7dd434049282 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/13b6ace3-a6fa-3644-9544-e5953ee72629 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/4886effa-9856-33d2-9b55-b8547c89a914 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/3f76bfa4-4ec1-3491-9e89-07034b4c94b7 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/07985685-f571-38a9-8f53-2b20fa85eb65 https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aktuelle_erlasse_und_gesetze/grundsaterlass-die-arbeit-in-der-grundschule-233512.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/2d4bf3bb-93f0-34e5-9f3b-7dd434049282 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/13b6ace3-a6fa-3644-9544-e5953ee72629
Teaser	Ihr Kind wird ein Schulkind. Mehr als 1 Jahr vor dem 1. Schultag beginnt der Weg dorthin.
Volltext	Die Grundschule umfasst in Niedersachsen die Schuljahrgänge 1 bis 4. In Grundschulen mit Eingangsstufe werden Kinder des 1. und 2. Schuljahrgangs in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet, die sie ein bis drei Jahre besuchen. Es besteht für Ihr Kind eine Schulpflicht. In Niedersachsen wird es in der Regel eingeschult, wenn es bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet hat. Dazu zählen auch Kinder, die

Modul

Sachverhalt

am 1. Oktober ihren 6. Geburtstag haben.

Auch Kinder, die nach dem 1. Oktober geboren sind (sogenannte Kann-Kinder), können angemeldet werden; einen besonderen Stichtag gibt es hier nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Etwa 15 Monate vor der Einschulung werden Sie zur Anmeldung

in die für Ihr Kind zuständige Grundschule eingeladen. Der Schulträger – das ist die Stadt oder die Gemeinde – oder die Grundschule teilen Ihnen den genauen Anmeldetermin rechtzeitig vorher mit. Der Wohnort entscheidet, welche Schule(n) für Sie zuständig ist. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Schulträger oder einer Grundschule in Ihrer Nähe.

In Niedersachsen werden alle Kinder vor der Einschulung im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung hinsichtlich ihres Entwicklungs- und Gesundheitszustands ärztlich untersucht. Dabei werden schulrelevante Stärken und Schwächen des Kindes ermittelt, Sie werden beraten und ggf. Fördermaßnahmen für Ihr Kind empfohlen. Die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung ist für Ihr Kind Pflicht. Sie erhalten eine Einladung.

Ihr schulpflichtiges Kind kann für ein Jahr zurückgestellt werden, wenn aufgrund seines Entwicklungsstands zu erwarten ist, dass es nicht erfolgreich im ersten Schuljahr der Grundschule oder einer Förderschule mitarbeiten kann. Es kann zum Besuch eines Schulkindergartens verpflichtet werden, wenn es diese Einrichtung im Bereich des Schulträgers gibt. Die Entscheidung über die Einschulung oder Zurückstellung Ihres Kindes trifft die Schulleitung nach Beratung mit Ihnen als Erziehungsberechtigte. In Grundschulen mit Eingangsstufe soll von einer Zurückstellung abgesehen werden.

Wenn Ihr Kind in der Zeit vom 2. Juli bis zum 1. Oktober seinen sechsten Geburtstag hat, können Sie den Schulbesuch durch eine schriftliche Erklärung um ein

Modul	Sachverhalt
	Jahr hinausschieben. Diese muss nicht begründet werden (Flexibilisierung des Einschulungstermins).
Erforderliche Unterlagen	• Anmeldeformular der zuständigen Grundschule. Das Formular kann man sich in der Schule vorher abholen oder man bekommt es direkt, wenn man zur Anmeldung kommt. Manchmal kann man das Formular auch auf der Homepage der Schule herunterladen. • Impfpass oder ärztliche Bescheinigung (Masernschutz) • Geburtsurkunde des Kindes nach Rücksprache mit der Schule: • ggf. Passfoto des Kindes für die Schulakte • ggf. Meldebescheinigung • ggf. Sorgerechtsbescheinigung ggf. Vollmacht eines Erziehungsberechtigten für den anderen
Voraussetzungen	• Der Wohnort liegt in Niedersachsen
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Sie müssen Ihr Kind etwa 15 Monate vor der Einschulung bei der für Sie zuständigen Grundschule persönlich anmelden. Häufig erhalten Sie hierzu eine Einladung. Erkundigen Sie sich vorher bei der Schule, welche weiteren Formulare sie neben der Geburtsurkunde und dem Impfpass benötigen. Außerdem findet die Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes statt. Hierfür erhalten Sie eine Einladung.
Bearbeitungsdauer	• keine Bearbeitungsdauer
Frist	• Der Anmeldetermin wird durch den Schulträger in ortsüblicher Weise in der Regel in der Zeit vom 1. bis 8. Dezember bekanntgegeben. Dieser wird erfahrungsgemäß im Mai/Juni im Jahr, bevor das Kind schulpflichtig wird, liegen. • Die formlose Erklärung zum Hinausschieben des Schulbesuchs um ein Jahr ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum

Modul

Sachverhalt

1. Mai gegenüber der Schule abzugeben.

weiterführende Informationen

Hinweise

Inklusion/ Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung: In Niedersachsen sind alle Schulen inklusive Schulen. Sie ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und barrierefreien Zugang. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können entscheiden, ob ihr Kind eine Grundschule oder eine Förderschule besuchen soll. Da der Primarbereich der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen ausgelaufen ist, gehen alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen in die Grundschule. Ansprechpartner sind neben der Grundschule die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) und die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI).

Sprachförderung: Seit dem Schuljahr 2018/2019 wird die Sprachentwicklung aller Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, dort durch die sozialpädagogischen Fachkräfte beobachtet, dokumentiert und alltagsintegriert gefördert. Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz des Kindes zu erfassen, ein Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten darüber zu führen und bei Bedarf eine individuelle und differenzierte Sprachförderung einzuleiten. Bei Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, stellt die zuständige Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung die Sprachkenntnisse fest und richtet für Kinder, die im Schuljahr vor der Einschulung keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, Sprachfördermaßnahmen ein. Diese Sprachförderung ist im Niedersächsischen Schulgesetz rechtlich verankert und die Teilnahme daran ist für die betreffenden Kinder verpflichtend (vorgezogene Schulpflicht).

Modul

Sachverhalt

Zuständige Grundschule: Wünschen Eltern aus wichtigen Gründen den Besuch einer anderen Grundschule, muss bei der zuständigen Grundschule ein Ausnahmeantrag eingereicht werden. Unabhängig davon erfolgt zunächst die Anmeldung des Kindes an der für den Schuleinzugsbezirk zuständigen Grundschule.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/un-sere_schulen/allgemein_bildende_schulen/grundschule/

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen/schulwesen_in_niedersachsen/publikationen-das-schulwesen-in-niedersachsen-85885.html

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/un-sere_schulen/allgemein_bildende_schulen/grundschule/

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen/schulwesen_in_niedersachsen/publikationen-das-schulwesen-in-niedersachsen-85885.html

Rechtsbehelf

Diese Verwaltungsleistung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.

Kurztext

- Einschulung eines Kindes in die Grundschule
- Die Grundschule umfasst in Niedersachsen die Schuljahrgänge 1 bis 4.
- Es besteht eine Schulpflicht. Sie beginnt in dem Schuljahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet.
- Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder in der für sie zuständigen Grundschule etwa 15 Monate vor Beginn des Schuljahres an, in dem die Kinder schulpflichtig sind.
- Kinder, die nach dem 1. Juli geboren wurden, können auf Wunsch der Eltern ein Jahr später eingeschult werden. (Flexibilisierung des Einschulungstermins)
- Erziehungsberechtigte können beantragen, dass Ihr Kind, das nach dem 1. Oktober geboren ist, an der Grundschule aufgenommen wird (Kann-Kind). Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- Es findet eine Schuleingangsuntersuchung statt. Diese wird vom Gesundheitsamt organisiert. Die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung ist für die Kinder Pflicht. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Einladung.

Modul	Sachverhalt
	• Die Zuständigkeit liegt bei der Grundschule, in deren Schuleinzugsbezirk der Wohnsitz ist.
Ansprechpunkt	• Die Zuständigkeit liegt bei der Grundschule, in deren Schuleinzugsbezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.
Zuständige Stelle	• zuständige Grundschule • Schuleingangsuntersuchung: Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes
Formulare	• Formulare erhalten sie von der zuständigen Grundschule oder dem Schulträger • Onlineverfahren: nein • Schriftformerfordernis: nein • Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Enrollment of a child in elementary school, Einschulung eines Kindes in die Grundschule